

Waigel

RECHTSANWÄLTE

Waigel Rechtsanwälte | Nymphenburger Straße 4 | 80335 München
Tel. +49 89 7400457-0
www.waigel.de

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen auch für Vermittler mit Zulassung nach § 34 f GewO

- Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung:
<https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0072-23.pdf>
- Der Bundesrat hat die Verordnung am 31.03.2023 angenommen. Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies wird voraussichtlich Mitte oder Ende April 2023 der Fall sein. Es ist keine Übergangsfrist vorgesehen.
- Entscheidend ist Art. 2 Ziff. 4 des Bundesratsbeschluss und eine Änderung von einer starren Verweisung in die MiFID II auf eine dynamische Verweisung in die Delegierten Verordnungen zu MiFID II.

**Abfrage der
Nachhaltigkeitspräferenzen in der
Anlageberatung und der
Finanzportfolioverwaltung**

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen



1. Hintergrund

- Um ESG in die internen Prozesse der Wertpapierfirmen und Versicherungsvermittler zu integrieren, hat die EU-Kommission am 8. Juni 2020 Entwürfe zur Änderung der MiFID-Richtlinie und der Versicherungsvermittlungsrichtlinie veröffentlicht.
- Am 2. August 2021 wurden die nachfolgenden Rechtsakte zur Umsetzung der MiFID II und der Versicherungsvermittlungsrichtlinie im Amtsblatt veröffentlicht:
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253** zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen
 - **Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1269** zur Änderung der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 durch Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die Produktüberwachungspflichten
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257** zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358 und (EU) 2017/2359 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen an Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber sowie in die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

■ Nachhaltigkeitspräferenzen nach Art. 2 Nr. 7 DV 2017/565:

„7. ‚Nachhaltigkeitspräferenzen‘ die Entscheidung eines Kunden oder potenziellen Kunden darüber, **ob** und, **wenn ja, inwieweit** eines der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden soll:

- a) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von **Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852** des Europäischen Parlaments und des Rates angelegt werden soll;
- b) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von **Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088** des Europäischen Parlaments und des Rates angelegt werden soll;
- c) ein Finanzinstrument, bei dem die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt** werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen werden, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt werden

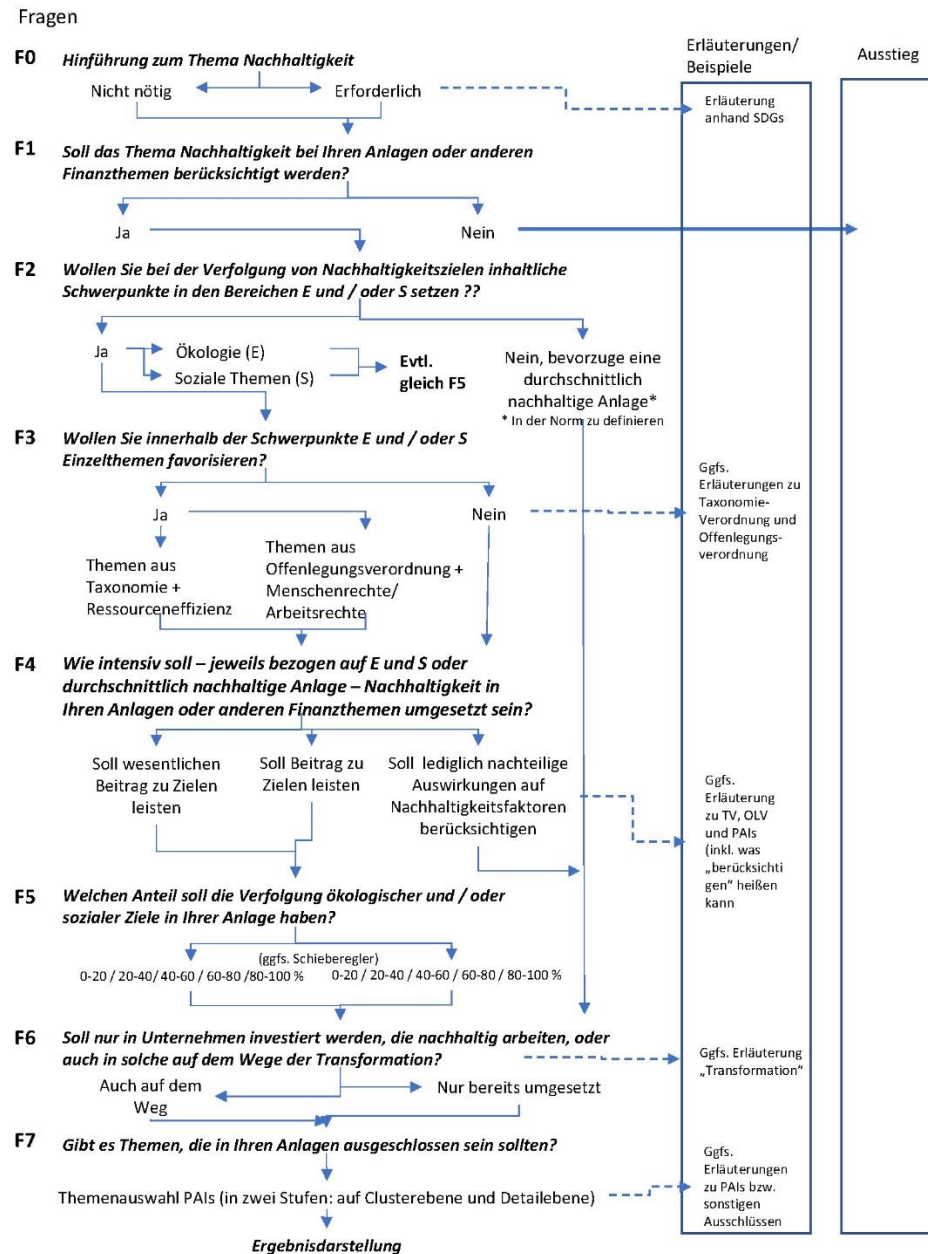


Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

■ Nachhaltigkeitspräferenzen:

- Finanzinstrumente, die der **Taxonomieverordnung entsprechen**, d.h. dem Regelwerk der EU zur Definition ökologischer Investments. Das sind Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines der Umweltziele nach Art. 9 der Taxonomieverordnung leisten und keine erhebliche Beeinträchtigung der anderen Umweltziele mit sich bringen. Diese Wirtschaftstätigkeiten werden in sehr **umfassenden delegierten Rechtsakten** zur Taxonomieverordnung festgelegt und sind bis heute noch nicht abschließend definiert.
- Finanzinstrumente mit einem **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen** im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung. Das sind **wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen**, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung **eines sozialen Ziels beiträgt**, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt das auch **Grundsätze guter Unternehmensführung** angewendet werden.
- Finanzinstrumente, welche die **wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen**, das ist der Wunsch des Kunden nach einem Wertpapier, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, weitgehend Artikel 4, 6 und 7 der Offenlegungsverordnung.

Beispiel DIN



Dieses Schema zeigt eine idealtypische Fragenabfolge. Die Fragen F 4 und F 5 sind fest miteinander „verdrahtet“. Die Fragen F 3, F 6 und F 7 können im Prozess frei positioniert werden. Wenn Präferenzen und Produktangebot nicht in Einklang zu bringen sind, darf der Berater bei F 4 und F 5 um jeweils maximal eine Stufe nachjustieren.

Inhaltliche und thematische Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

- Abzufragen sind eine Zuordnung bzw. Härtegrad an:
 - Taxonomie
 - Offenlegungsverordnung
 - PAIS's
- Zusätzlich Quoten, **inwieweit** Ziele in den jeweiligen Härtegraden berücksichtigt werden sollen

Unser Vorschlag

- Hinweis an den Kunden zu den Nachhaltigkeitspräferenzen a und b:
 - eingeschränktes Produktangebot,
 - eingeschränkte Diversifikation,
 - rechtliche Unsicherheit durch fehlende Delegierte Rechtsakte usw.
- Gestaltung der Nachhaltigkeitspräferenzen Art. 2 Nr. 7 c) DV 2017/565 entsprechend Verbändekonzept zu Zielmärkten